

Satzung für die Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig

Vom: 22. Dezember 2016

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), wird nach dem Beschluss des Stadtrates vom 15. Dezember 2016 für die Kreisstadt Merzig folgende Satzung für die Märkte und Volksfeste erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für alle Märkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig. Diese Satzung gilt nicht für Stadtfeste mit überwiegend musikalischem Charakter und das Viezfest.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zulassung, die Aufsicht, die Gebührenvereinnahmung und Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Kreisstadt Merzig. Sie ist berechtigt diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

§ 3 Marktaufsicht

Die Aufsicht unterliegt der Kreisstadt Merzig. Den Beauftragten der Kreisstadt Merzig ist jederzeit Zutritt zu den Ständen/Geschäften der Beschicker zu gewähren. Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen. Wer den Weisungen der Marktaufsicht nicht folgt kann für zukünftige Märkte und Volksfeste gesperrt und/oder des Platzes verwiesen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden in diesem Falle nicht erstattet.

§ 4 Zulassung

Die Teilnahme an allen Märkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten ist von der vorherigen Zulassung abhängig. Die Zulassung zu den Volksfesten erfolgt grundsätzlich in Form eines schriftlichen Bescheides.

§ 5 Antrag auf Zulassung

Anträge auf Zulassung zu allen Märkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten sind schriftlich an die Kreisstadt Merzig zu richten, soweit die Zulassung nicht nach § 2 Satz 2 Dritten übertragen wurde. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- neben den Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen die Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internet-Adresse, die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (dies gilt auch für Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind);
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung;
- die genaue Beschreibung des Waren- oder Leistungsangebotes;
- die genauen Abmaße inkl. aller Aufbauten, Vorbauten oder zusätzlichen Anbauten, sowie ein aktuelles Foto des Geschäftes,
- die Größe und Anzahl der ggf. mitgeführten Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Gerätewagen;
- den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die notwendigen Stromanschlusswerte;
- die genaue Beschreibung des Marktes oder Volksfestes mit Angabe des Datums auf das sich die Bewerbung bezieht.

Unvollständige Anträge können abgelehnt werden.

In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen, zum Beispiel Unbedenklichkeitspapiere gefordert werden.

§ 6 Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen zu allen Märkten, Jahrmärkten und Spezialmärkten sind vor der Veranstaltung einzureichen. Bewerbungen für Volksfeste sind bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich bei der Kreisstadt Merzig einzureichen.

§ 7 Bewerberauswahl

Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 der Gewerbeordnung.

Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf den Märkten und Volksfesten

1. die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
2. ein möglichst vielseitiges sowie ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach

1. den zur Verfügung stehenden Standplätzen, wobei das traditionelle Bild hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.
2. der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
3. der Attraktivität des Geschäftes/Standes oder
4. der vorhandenen Infrastruktur (z. B. Strom-, Wasser- und Abwasserversorgung)
5. Zuverlässigkeit des Bewerbers (beispielsweise aus früheren Veranstaltungen).

Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme abgelehnt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz oder die Infrastruktur nicht ausreichen,

2. es zur Vermeidung eines übereinstimmenden Warensortiments erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
3. das Waren- oder Leistungsangebot – im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungszweckes- eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebotes erhöht,
4. das gleichartige Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild ergibt,
5. die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist.
6. der Bewerber sich nicht an die Weisungen der Marktaufsicht hält

§ 8 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung erfolgt widerruflich. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Stand bzw. das Geschäft nicht rechtzeitig zum Veranstaltungsbeginn betrieben werden kann;
2. der Stand/das Geschäft während der Öffnungszeiten nicht benutzt oder betrieben wird;
3. der Betriebsinhaber, die Beauftragen oder das Personal trotz vorheriger Beanstandung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen;
4. das Geschäft von den Angaben in der Bewerbung abweicht;
5. die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet sind;
6. gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird.

Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz unverzüglich geräumt werden. Dabei ist der entsprechende Bereich während des Abbaus durch den Bewerber zu sichern.

§ 9 Kennzeichnung der Stände/Geschäfte und Verwendung der Standfläche

Die Bewerber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und Firmenanschrift mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in gut lesbarer Schrift anzubringen.

Beschicker, die eine Firma führen, haben den im Handelsregister eingetragenen Firmennamen und das Registergericht anzugeben.

Bei den Volksfesten dürfen auf der zugewiesenen und abzurechnenden Standfläche nicht mehr als zwei Spielautomaten, Münzautomaten oder Ähnliches aufgestellt werden. Hierbei ist die Wegeführung nicht einzuschränken. Anweisungen der Marktaufsicht nach § 3 bezüglich ausgeschlossener Aufstellflächen sind zu befolgen.

§ 10 Sauberhaltung und Sicherung der zugewiesenen Flächen / Abfallentsorgung

Jeder Anbieter ist für die Sauberhaltung des ihm überlassenen Verkaufs-/Standplatzes verantwortlich. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.

Die Anbieter haben Ver- und Entsorgungsleitungen zu Ihrem Stand ausreichend zu sichern (Kabelbrücken, Gummimatten oder Ähnliches).

Entstehende Abfälle an den Wochen- und Krammärkten sind von den Teilnehmern selbst zu entsorgen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Standplatzes sind Gebühren nach Maßgabe der für den Geltungsbereich dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung zu zahlen (Anlage 1).

Bei Veranstaltungen der Zusammenschlüsse der örtlichen Kaufmannschaft (Gewerbeverbände), insbesondere bei örtlichen Leistungsschauen oder bei Veranstaltungen die

religiöse, mildtätige oder politische Zwecke verfolgen beziehungsweise im Rahmen von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Kreisstadt Merzig, kann von der Gebührenpflicht abgesehen werden.

Der Bürgermeister kann ganz oder teilweise die Gebühren aus besonderem Grund erlassen.

§ 12 Haftung

Das Betreten der Märkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste geschieht auf eigene Gefahr.

Die Bewerber haben gegenüber der Kreisstadt Merzig keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Betrieb durch von der Kreisstadt Merzig nicht zu vertretenden Ereignisse (z. B. Tierseuche oder höhere Gewalt) unterbrochen wird oder ganz entfällt.

Die Kreisstadt Merzig haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit sie von ihr zur vertreten sind, nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.

II. Wochenmärkte

§ 13 Markttage und Marktdauer

Die Wochenmärkte im Stadtteil Merzig finden dienstags und freitags im Bereich des Alten Rathauses in der Poststraße statt. Ist einer dieser Tage ein Feiertag, fällt der Markt aus, bzw. bestimmt die Kreisstadt Merzig in Abstimmung mit den Marktbeschickern die Verlegung auf einen anderen Werktag.

Die Kreisstadt Merzig ist berechtigt, bei Bedarf den Markt auf den Gustav-Regler-Platz,

den Kirchplatz oder einen anderen geeigneten Ort zu verlegen.

Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 07.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Die Verkaufsstände dürfen erst am Markttag, und zwar frühestens um 06.00 Uhr aufgebaut werden.

Um 14.00 Uhr müssen grundsätzlich sämtliche Verkaufsstände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.

§ 14 Gegenstand des Wochenmarkterkaufes

Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt sind zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vom 03.06.2013 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

III. Volksfeste (Kirmessen, Oktoberfest) und Jahrmärkte (Krammärkte)

§ 15 Dauer der Volksfeste und Jahrmärkte (Krammärkte)

1. Kirmessen und Oktoberfeste

Die Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen finden wie folgt statt:

- a) Stadtteil Merzig
Sommerkirmes am Sonntag, Montag und Dienstag nach Barnabas (11. Juni)
Das Oktoberfest im Stadtteil Merzig beginnt jeweils am letzten Samstag des Monats September und dauert grundsätzlich 9 Tage.
- b) Stadtteil Ballern
Erster Sonntag und Montag im Mai, fällt dieser Sonntag auf den 01. Mai, so findet die Kirmes am darauffolgenden Sonntag statt.
- c) Stadtteil Besseringen
Sonntag, Montag und Dienstag nach Herz-Jesu-Fest (3. Sonntag nach Pfingsten)
Fällt die Kirmes zusammen mit der Sommerkirmes im Stadtteil Merzig, so wird sie in Absprache mit dem Ortsvorsteher entweder um eine Woche vor- oder eine Woche nachverlegt.
- d) Stadtteil Bietzen
Sonntag und Montag nach St. Martin (11. November)
- e) Stadtteil Brotdorf
Sonntag und Montag nach Magdalena (22. Juli)
- f) Stadtteil Büdigen
1. Sonntag und Montag im Juli
- g) Stadtteil Fitten
1. Sonntag und Montag im August
3. Sonntag und Montag im Oktober (Wendelinuskirmes)
- h) Stadtteil Harlingen
Sonntag und Montag nach Maria Himmelfahrt (15. August)
- i) Stadtteil Hilbringen
1. Sonntag und Montag im August
- j) Stadtteil Mechern
2. Sonntag und Montag im Juli

- k) Stadtteil Menningen
3. Sonntag und Montag nach Ostern
- l) Stadtteil Merchingen
Sonntag und Montag nach Agathatag (05. Februar) und 3. Sonntag und Montag im September
- m) Stadtteil Mondorf
Sonntag und Montag nach dem 24. Juni
- n) Stadtteil Schwemlingen
2. Sonntag, Montag und Dienstag im August
- o) Stadtteil Silwingen
Sonntag und Montag nach dem 24. Juni und Samstag vor Totensonntag (Kapellenfest)
- p) Stadtteil Weiler
1. Sonntag und Montag im Juli
- q) Stadtteil Wellingen
1. Sonntag und Montag im Juli

In begründeten Fällen kann von den vorgesehenen Terminen abgewichen werden.

2. Krammärkte

Die Krammärkte im Stadtteil Merzig finden am Montag und Dienstag der Sommerkirmes und des Oktoberfestes statt.

In begründeten Fällen kann von den vorgesehenen Terminen abgewichen werden.

§ 16 Ort der Kirmessen und Krammärkte

Im Stadtteil Merzig finden die Kirmes sowie das Oktoberfest auf dem Parkplatz neben der Stadthalle an der Straße „Zur Stadthalle“, in den übrigen Stadtteilen auf den bisher bestimmten, traditionellen Plätzen statt.

Sollte dies aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sein, wird von der Kreisstadt Merzig im Einvernehmen mit dem Ortsrat ein geeigneter Ausweichplatz bestimmt.

Die Krammärkte finden im Stadtteil Merzig in den Bereichen der Straßen „Zur Stadthalle“, „Schankstraße“, „Poststraße“ und am Kirchplatz statt.

In begründeten Fällen kann von den vorgesehenen Orten abgewichen werden.

§ 17 Öffnungszeiten

Die Sperrzeit für die Volksfeste richtet sich nach dem Saarländischen Gaststättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Der Warenverkauf auf den Krammärkten findet in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr statt.

§ 18 Gegenstand des Verkehrs auf den Volksfesten und der Krammärkte

Auf den Volksfesten dürfen unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ausgeübt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Auf den Krammärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden, soweit nicht durch andere Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist.

§ 19 Auf- und Abbau auf den Volksfesten und den Krammärkten

Aufbaubeginn und Abbauende für die an den Volksfesten teilnehmenden Geschäfte werden durch die Kreisstadt Merzig bestimmt. Mit dem Aufbau soll frühestens am 3. Tage vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden, der Abbau soll spätestens 48 Stunden nach Veranstaltungsende abgeschlossen sein.

Die Verkaufsbuden und –stände auf den Krammärkten dürfen erst am Morgen des Marktes, und zwar nach Zuweisung des Platzes, aufgebaut werden. Der Abbau hat unmittelbar nach Beendigung der Krammärkte zu erfolgen.

In begründeten Fällen kann ein abweichender Termin vereinbart werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 3 KSVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Beauftragten der Stadtverwaltung Merzig den Zutritt zu einem Stand/Geschäft verwehrt
2. die Kennzeichnung nach § 9 nicht oder nicht ausreichend vornimmt.
3. die zulässige Anzahl an Automaten nach § 9 überschreitet oder die Zuwegung der Veranstaltung einschränkt.
4. den überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatz nicht sauber hält (§ 10)
5. den Aufbau des Standes nicht bis zum Beginn der Veranstaltung beendet hat (§ 13)
6. den Standplatz nicht bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt hat (§ 13)
7. anlässlich von Volksfesten mit dem Aufbau von Fahrgeschäften und Verkaufseinrichtungen früher als vereinbart beginnt (§ 19)
8. anlässlich von Volksfesten nicht innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss der Veranstaltung den Abbau der Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen abgeschlossen und seinen Standplatz geräumt hat (§ 19)

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Ausschluss

Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss von den Märkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder Volksfesten geahndet werden.

Ein Ausschluss ist schriftlich in Form eines Bescheides zu erteilen und zu begründen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig und die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig vom 05.12.1979 außer Kraft.

Merzig, den 15. Dezember 2016
Der Bürgermeister
Marcus Hoffeld

Anlage 1

Gebührenordnung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig

§ 1 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.

Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Gebühren, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsgebühren an Märkten und Spezialmärkten

Die Benutzungsgebühren für Märkte und Spezialmärkte betragen für jeden Markttag pro Quadratmeter Standplatz 2,00 Euro.

Aus besonderem Grund, insbesondere bei erhöhtem Werbeaufwand kann die Gebühr höher festgesetzt werden.

§ 3 Benutzungsgebühren an Wochenmärkten

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden Markttag pro Quadratmeter Standplatz

- a) ohne Stromabnahme 0,50 Euro
- b) mit Stromabnahme 1,00 Euro

§ 4 Benutzungsgebühren an Kirmes-, Krammärkten und Volksfesten

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden nach Vorgabe der Satzung für Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig vergeben. Berechnungsgrundlage ist die benötigte Fläche. Die Gebühren für die Standplätze betragen bei:

- (1)
 - a) Fahrgeschäften (Autoskootern, Schlitzenbahnen, Twistern, Schau- und Attraktionsgeschäften, Sporteinrichtungen und Ähnliches) und Gastronomie (z.B. Festzelt, Biergarten und Ähnliches) pro m² 1,00 Euro
 - b) Kinderfahrgeschäfte, Ponyreitbahnen, Spring- und Bewegungsgeschäften und Ähnliches pro m² 1,00 Euro
 - b) Eisgeschäfte und Ähnliches pro m² 3,00 Euro
 - d) Verlosungshallen, Automatenwagen, Ausspielapparate und Ähnliches pro m² 3,00 Euro
 - e) Imbissstände pro m² 5,00 Euro
 - f) Schießhallen, Pfeilwurfhallen, Fadenziehen, Ballwerfen, Verkaufsständen für Zucker-, Spiel- und Galanteriewaren und Ähnliches pro m² 3,00 Euro
 - g) Krammarktständen und Ähnliches pro m² 2,00 Euro

(2) Die in Absatz 1 festgesetzten Gebühren werden im Stadtteil Merzig in voller Höhe erhoben. Für die übrigen Stadtteile werden die Gebühren wie folgt berechnet:

- a) für die Stadtteile Besseringen, Brotdorf, Hilbringen und Schwemlingen 50%
- b) für die übrigen Stadtteile werden keine Gebühren erhoben,
- c) von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 Abs. 3 KAG abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig ist oder nicht im öffentlichen Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt werden.

Die angeführten Beträge gelten für eine Zeitdauer bis zu 4 Tagen. Längere Märkte oder Volksfeste sind mit einem Zuschlag von 30 % der Benutzungsgebühren zu berechnen. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt.

§ 5 Kosten der Ver- und Entsorgung

Für die Strom-, Wasserversorgung, sowie für die Müllentsorgung können die anfallenden Kosten umgelegt werden. Ersatzweise kann angemessen pauschaliert werden.

§ 6 Erhebung der Benutzungsgebühren

Sämtliche Benutzungsgebühren sind an die Stadtkasse Merzig zu zahlen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Benutzungsgebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Vorschriften.